



## **Bekanntmachung**

### **Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentidental für das Gebiet „Im Dorfe/Dorfstraße/Neuwührener Weg“**

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Stadtvertretung in der Sitzung am 25.02.2013 beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentidental für das Gebiet „Im Dorfe/Dorfstraße/Neuwührener Weg“, einschließlich der Straße „Im Dorfe“ und westlich und südlich daran anschließende Flächen, westlich der Dorfstraße, nordwestlich der Bebauung am „Neuwührener Weg“, nordöstlich der „Klöterbek“, Gemarkung Raisdorf, Flur 12, Flurstücke 10/16, 81/31, 98/8, 92/7, 98/10, 98/13, 108/24 sowie östliches Teilstück der Flur 13 des Flurstücks 10/15 mit Bescheid vom 28.10.2014 (Az.:512.111-57.91) nach § 6 Abs. 1 BauGB mit Hinweisen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Stadtverwaltung Schwentidental, Theodor-Storm-Platz 1, Zimmer 11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schwentidental, den 17.11.2014

gez. Michael Stremlau

(Bürgermeister)